



Statuten des Vereins RONDO WABRA

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen RONDO WABRA besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

² Sitz des Vereins ist in Wabern, Köniz BE.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt, das gemeinsame Musizieren im Orchester zu pflegen und zu fördern. Dazu werden regelmässige Proben und Konzerte durchgeführt.

² Der Verein RONDO WABRA kann zur Erfüllung dieses Zwecks einem anderen Verein beitreten.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft und Teilnahme

Art. 3

Kategorien

Mitgliedschaft und Teilnahme sind möglich als:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Projektteilnehmende ohne Vereinsmitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitgliedschaft

¹ Aktivmitglied kann werden, wer die notwendigen spieltechnischen Voraussetzungen erfüllt und bereit ist, sich für die Probenarbeit zu engagieren.

² Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

³ Aktivmitglieder haben die Proben regelmässig zu besuchen.

⁴ Sie leisten den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 5

Passivmitgliedschaft

¹ Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche das RONDO WABRA ideell und finanziell unterstützt.

² Zum Beitritt als Passivmitglied genügt eine Anmeldung beim Vorstand.

³ Passivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

¹ In Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung einem Aktivmitglied die Ehrenmitgliedschaft gewähren.

² Langjährige Aktivmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf den Zeitpunkt ihres Rücktritts vom Konzertbetrieb zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.

³ Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 7

Projektteilnahme ohne Vereinsmitgliedschaft

¹ Das Mitspielen im RONDO WABRA ist auch möglich, ohne Vereinsmitglied zu sein.

² Die Projektteilnahme ohne Vereinsmitgliedschaft ist möglich, wenn die notwendigen spieltechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Bereitschaft vorliegt, sich für die Probenarbeit zu engagieren.

³ Der Vorstand prüft diese Möglichkeit im Einzelfall.

⁴ Projektteilnehmende ohne Vereinsmitgliedschaft haben in der Regel die Proben regelmässig zu besuchen.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschen der Mitgliedschaft ist möglich durch:

- Austritt
- Ausschluss

Art. 9

Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

Art. 10

Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

² Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

III. Mittel

Art. 11

Mitglieder- und
Spesenbeiträge

¹ Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt mindestens CHF 150.00 pro Jahr und kann je nach Projekt höher ausfallen. Der Vorstand kann Ausnahmen (z.B. für Personen in Ausbildung) bewilligen.

² Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt mindestens CHF 50.00 pro Jahr.

³ Der Vorstand bestimmt im Einzelfall den Spesenbeitrag für Projektteilnehmende ohne Mitgliedschaft. Ohne abweichende Regelung entspricht die Höhe eines Spesenbeitrages dem jährlichen Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder.

⁴ Die geschuldeten Mitglieder- und Spesenbeiträge sind während dem jeweiligen Projekt zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar zu begleichen.

Art. 12

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art geäufnet.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 14

Kommissionen

Der Verein verfügt über folgende ständige Kommission:

- die Musikkommission

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere ständige oder befristete Kommissionen einsetzen.

1. Mitgliederversammlung

Art. 15

Einberufung

¹ Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Auf der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

³ Zur Mitgliederversammlung sind Aktiv- und Passivmitglieder eingeladen.

Art. 16

Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder, im Verhinderungsfall, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 17

Protokoll

Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 19

Stimmrecht

Jedes anwesende Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 20

Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen der oder die Vorsitzende mit zweiter Stimme.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

⁴ Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 21

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- b. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Aktivmitglieder
- d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- e. Wahl und Abberufung einer Dirigentin oder eines Dirigenten
- f. Änderung der Vereinsstatuten
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

2. Vorstand

Art. 22

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- einer Präsidentin oder einem Präsidenten
- einer Kassierin oder einem Kassier
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Art. 23

Amtsduer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24

Vorstandssitzung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen stattfinden muss.

Art. 25

Vorsitz

Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident oder, im Verhinderungsfall, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 26

Protokoll

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27

Traktanden

An den Vorstandssitzungen kann auch über nicht angekündigte Traktanden Beschluss gefasst werden.

Art. 28

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 29

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den allfälligen Stichentscheid.

Art. 30

Entschädigung

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ist aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 31

Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins inkl. Buchhaltung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- d. Abschluss von Verträgen
- e. Einberufung der Mitgliederversammlung
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit
- h. Mitgliedschaften bei anderen Vereinen
- i. das von der Musikkommission vorgeschlagene Projektprogramm

3. *Musikkommission*

Art. 32

Zusammensetzung

¹ Die Musikkommission setzt sich aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, der Dirigentin oder dem Dirigenten sowie der Konzertmeisterin oder dem Konzertmeister zusammen.

² Der Vorstand kann die Musikkommission um ein bis zwei weitere Mitglieder ergänzen.

Art. 33

Aufgaben

Die Musikkommission berät den Vorstand in musikalischen Fragen, insbesondere hinsichtlich:

- a. Programmgestaltung
- b. Projektplanung
- c. Besetzung und musikalischer Ausrichtung

Art. 34

Organisation

Die Musikkommission organisiert sich selbst. Sie kann bei Bedarf einberufen werden.

V. Vertretung

Art. 35

Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

VI. Auflösung, Liquidation

Art. 36

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 37

Liquidation im Falle der Auflösung

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines Aktivenüberschusses.

VII. Inkrafttreten

Art. 38

Inkrafttreten

¹ Die angepassten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.08.2026 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

² Gründungsdatum des Vereins RONDO WABRA ist der 22.08.2023.

Wabern, 25.08.2026

Der Präsident:

Beat Schütz

Der Kassier:

Adrian Nyffeler